BERICHT

über die Erstellung des

JAHRESABSCHLUSSES

zum 31. Dezember 2019

der

European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA

Alsterdorfer Straße 247

22297 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Auftragsannahme 3

1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung 3

2. Auftragsdurchführung 5

1. Buchführung und Inventar 6

2. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses 6

III. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten 7

IV. Bestandsnachweise, Gliederung, Bilanzierung und Bewertung 8

1. Bestandsnachweise 8

2. Gliederung 8

3. Bilanzierung und Bewertung 9

4. Angaben zur Plausibilität der vorgelegten Unterlagen 9

V. Ergebnis der Arbeiten 10

VI. Bescheinigung 11

Anlagen

- Bilanz zum 31. Dezember 2019
- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

I. Auftragsannahme

1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA

Hamburg

- nachfolgend auch „Gesellschaft" genannt - beauftragte uns, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zum 31. Dezember 2019 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen nicht auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen (Auftragsart „Erstellung ohne Beurteilungen").

Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 1. September 2020 bis zum 9. November 2020 (mit Unterbrechungen) in unseren Geschäftsräumen in Hamburg durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Erstellung des Jahresabschlusses war der von Herrn Dipl.-Kfm. Andreas schmidt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, erstellte Vorjahresabschluss. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben eingeholt. Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss zu erstellen. Kleine Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 HGB haben gemäß § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern. Auf die Erstellung eines Lageberichts wurde gem. § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die

Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart wurde, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form unter Beachtung der Grundsätze zur Berichterstattung im Sinne der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer vom 12./ 13. April 2010 bzw. des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) vom 27. November 2009 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit. Auftragsgemäß haben wir den Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses um Kontennachweise zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung zum Zwecke der Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses erweitert.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Juli 2018 maßgebend.

2. Auftragsdurchführung

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang zu erstellen. Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt. Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie gegebenenfalls der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./ 13. April 2010 bzw. die Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) im IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) vom 27. November 2009 wurden in vollem Umfang beachtet.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung auf Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise der Gesellschaft gestützt. Die Geschäftsführung hat uns die erforderlichen Auskunftspersonen benannt. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht worden.

Die Geschäftsführung hat uns in der Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem von uns erstellten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle Angaben gemacht und uns alle Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte schriftlich oder alternativ in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben und dieses keine Einwände äußerte.

II. Grundlagen des Jahresabschlusses

1. Buchführung und Inventar

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht. Die im Rahmen der Finanzbuchführung und der Anlagenbuchführung sowie zur Jahresabschlusserstellung eingesetzte Software der DATEV e.G. erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie ordnungsgemäße Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn RZ mit LODAS der DATEV e.G. erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Lohn- und Gehaltsbuchführung.

2. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Sowohl die Finanzbuchführung als auch die Anlagenbuchhaltung entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Buchführung der Gesellschaft ist somit ordnungsgemäß und beweiskräftig. Das Belegwesen ist geordnet. Das Anlagevermögen sowie die Vorräte des Umlaufvermögens, in das Gegenstände auf Anweisung der Geschäftsführung umgegliedert wurden, ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt. Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

III. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses ohne Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten keine Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprachen.

Weitergehende Plausibilitätsbeurteilungen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Im Rahmen der Abschlusserstellung haben wir, auch wenn es für die erteilte Auftragsart nicht zwingend erforderlich war, eine eingeschränkte Beurteilung der Plausibilität der für die Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen vorgenommen und dabei folgende Maßnahmen ergriffen:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen;
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlussaussagen;
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen (Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche);
- Befragung nach Gesellschafterbeschlüssen und deren Abgleich mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen.

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlussaussage bestimmt.

IV. Bestandsnachweise, Gliederung, Bilanzierung und Bewertung

1. Bestandsnachweise

Der Bestandsnachweis für das Anlagevermögen erfolgte durch ein Anlagenverzeichnis aus dem für jeden Anlagegegenstand sämtliche Wert- und Mengenveränderungen ersichtlich sind. Zugänge wurden durch Rechnungen, Abgänge durch Rechnungskopien bzw. andere Abgangsanzeigen belegt.

Forderungen und Verbindlichkeiten wurden anhand von Saldenlisten bzw. Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Den Zahlungseingang (Forderungen) und den Zahlungsausgang (Verbindlichkeiten) im Folgejahr haben wir in Stichproben ohne Beanstandungen geprüft.

Für Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten lagen zum Bilanzstichtag Kontoauszüge und, sofern einschlägig, Darlehensverträge vor.

Die Rückstellungen wurden durch Berechnungen und sonstige Unterlagen nachgewiesen oder nach den vorgelegten Unterlagen berechnet.

2. Gliederung

Die Bilanz der Gesellschaft wurde nach den Bestimmungen des § 266 Abs. 2 und 3 HGB (Bilanzschema für die große Kapitalgesellschaft) aufgestellt. Auf die Aufstellung einer zusammengefassten Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB) wurde aus Gründen der Klarheit verzichtet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen der § 276 HGB wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert. Vom Gesetz geforderte Angaben, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang aufgenommen werden können, sind weitestgehend in den Anhang aufgenommen worden.

3. Bilanzierung und Bewertung

Von der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wurde Gebrauch gemacht. Im Jahr 2019 wurden Gegenstände des Anlagevermögens ins Umlaufvermögen umgegliedert sofern diese nicht dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen. Bilanzierungsverbote - insbesondere nach § 248 HGB - wurden beachtet.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang vorgenommen. Wir verweisen hierzu auf Anlage 4.

4. Angaben zur Plausibilität der vorgelegten Unterlagen

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen erforderte keine Plausibilitätsbeurteilungen. Teilweise haben wir dennoch solche durchgeführt. Unsere Befragungen und Plausibilitätsbeurteilungen ergaben keine Hinweise, die gegen die Plausibilität der uns vorgelegten Unterlagen und Nachweise sprechen.

V. Ergebnis der Arbeiten

Der Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls nach ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt. Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

VI. Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung erteilen wir dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA, Hamburg, zum 31. Dezember 2019 die folgende Bescheinigung:

Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung - der European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage der Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 9. November 2020

T2C Steuerberatungsgesellschaft mbH

Mirco Schröder
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

BILANZ zum 31. Dezember 2019

European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA Wirtschaften mit Schienenfahrzeugen aller Art, Hamburg

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		210,00	631,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.473.139,00		9.948.658,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	155.302,34	6.628.441,34	155.302,34
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		901.950,00	901.950,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse und Waren		1.536.689,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.545.759,94		1.683.298,27
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.056.300,33		3.690.182,51
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 120.000,00 (EUR 92.080,06)			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.009,37		1.009,37
4. sonstige Vermögensgegenstände	612.221,15	8.215.290,79	444.512,33
- davon gegen Gesellschafter EUR 78.796,35 (EUR 0,00)			
Übertrag		17.282.581,13	16.825.543,82

BILANZ zum 31. Dezember 2019

European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA Wirtschaften mit Schinenfahrzeugen aller Art, Hamburg

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		17.282.581,13	16.825.543,82
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 127.494,71 (EUR 59.398,36)			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		439.483,28	105.410,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.105,11	2.105,11
		17.724.169,52	16.933.059,49

BILANZ zum 31. Dezember 2019

European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA Wirtschaften mit Schienenfahrzeugen aller Art, Hamburg

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		1.580.250,00	1.580.250,00
II. Kapitalrücklage		9.000,00	9.000,00
III. Gewinnvortrag		232.688,65	135.566,12
IV. Jahresüberschuss		292.320,44	97.122,53
B. Sonderposten mit Rücklageanteil		139.500,00	154.000,00
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	115.699,00		50.950,00
2. sonstige Rückstellungen	14.600,00	130.299,00	168.684,10
D. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	100.391,85		107.496,69
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 97.091,85 (EUR 107.496,69)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 3.300,00 (EUR 0,00)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.780,00		58.054,38
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.780,00 (EUR 58.054,38)			
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	72.662,85		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 72.662,85 (EUR 0,00)			
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.277.761,65		1.124.574,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.277.761,65 (EUR 1.124.574,22)			
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.549.382,22		0,00
Übertrag	4.006.978,57	2.384.058,09	3.485.698,04

BILANZ zum 31. Dezember 2019

European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA Wirtschaften mit Schienenfahrzeugen aller Art, Hamburg

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	4.006.978,57	2.384.058,09	3.485.698,04
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.549.382,22 (EUR 0,00)			
6. sonstige Verbindlichkeiten	11.333.132,86	15.340.111,43	13.447.361,45
- davon aus Steuern EUR 331.065,55 (EUR 332.216,29)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (EUR 873,86)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 772.330,24 (EUR 1.054.740,83)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 10.560.802,62 (EUR 12.392.620,62)			
		17.724.169,52	16.933.059,49

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA Wirtschaften mit Schienenfahrzeugen aller Art, Hamburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.215.868,09	3.564.779,82
2. Gesamtleistung		3.215.868,09	3.564.779,82
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	157.552,00-		941.091,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	155.434,10		0,00
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	103.402,39	101.284,49	222.149,00
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	322.972,76		582.608,39
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	230.839,52	553.812,28	127.049,44
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	231.679,90		170.159,39
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	42.260,67	273.940,57	30.493,33
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		545.563,35	638.644,60
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	19.111,94		18.055,20
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	18.633,12		14.439,02
c) Reparaturen und Instandhaltungen	566.309,52		1.033.620,94
d) Fahrzeugkosten	17.596,28		23.686,05
e) Werbe- und Reisekosten	22.373,07		30.861,72
f) Kosten der Warenabgabe	346.577,14		205.865,55
g) verschiedene betriebliche Kosten	837.014,38		457.986,20
Übertrag	1.827.615,45-	1.943.836,38	1.394.549,99

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA Wirtschaften mit Schienenfahrzeugen aller Art, Hamburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	1.827.615,45-	1.943.836,38	1.394.549,99
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	33.701,37-		591.155,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	1.793.914,08	87.906,81
8. Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 120.000,00 (EUR 600,00)		120.000,00	600,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 125.053,63 (EUR 56.811,59)		127.325,45	57.061,59
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		33.021,64	677.386,71
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		71.186,67	1.870,47-
12. Ergebnis nach Steuern		293.039,44	97.633,53
13. sonstige Steuern		719,00	511,00
14. Jahresüberschuss		292.320,44	97.122,53

ANHANG zum 31.12.2019
European Wagon Lease Asset GmbH & Co. KGaA, 22297 Hamburg

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmensitz laut Registergericht:	Hamburg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht	Hamburg
Register-Nr.:	HRB 149459

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Sofern sich bei Gegenständen, die im Vorjahr innerhalb des Anlagevermögens ausgewiesen wurden, im Geschäftsjahr 2019 herausstellte, dass diese nicht dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen, wurden diese mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in das Umlaufvermögen umgegliedert und dort unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Eine Fortführung der planmäßigen Abschreibung unterblieb bei den betroffenen Gegenständen ab dem 1. Januar 2019.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten
- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Ausleihungen zum Nennwert

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.
Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr und das Vorjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Lediglich bei den Gegenständen des Anlagevermögens, bei denen sich im Geschäftsjahr 2019 herausstellte, dass diese nicht dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 eine Umgliederung ins Umlaufvermögen vorgenommen.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand, mit Ausnahme der vorstehend genannten Umgliederung, nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Angabe zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt EUR 385.070,49 (Vorjahr: EUR 151.478,42).

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt EUR 1.193.931,57 (Vorjahr: EUR 1.394.426,17). Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beläuft sich auf EUR 4.834.706,95 (Vorjahr: EUR 7.006.905,93). Zur Besicherung der Finanzierungen wurden Sicherheiten gestellt.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 3,0.

Unterschrift der Geschäftsführung

Hamburg, 09.11.2020

Ort, Datum Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz[1)]

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

---

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.

© 7/2018 DWS-Verlag · Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

6. **Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. **Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. **Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. **Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. **Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. **Sonstiges**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[2]

12. **Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

---

2) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.